

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die nachstehende

Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum

tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gewährung der in § 12 normierten Mengenpreise nur für solche Werke gestattet ist, für die es der Verleger im Börsenblatt bekanntgegeben hat. Mengenpreise dürfen also erst nach Bekanntgabe durch den Verleger gewährt werden.

Leipzig, den 1. Mai 1929.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röder Paul Mitschmann Richard Linnemann Ernst Reinhardt
Dr. Friedrich Oldenbourg Rudolf Bayer Dr. Gustav Kilpper Albert Diederich.

Verkaufsordnung

für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum.

§ 1.

Entstehung und Zweck.

1. Die Verkaufsordnung ist die Sammlung der für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum geltenden Handelsgebräuche und Vorschriften, die in der Satzung und in den im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler enthalten sind. Sie wird ergänzt durch die von den anerkannten Fachvereinen, Kreisvereinen und Auslandsvereinen beschlossenen, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und veröffentlichten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Musikalien,
Kunstblätter und Lehrmittel.

2. Musikalien, Kunstblätter und Lehrmittel unterliegen dieser Ordnung nur, soweit für sie nicht von den zuständigen anerkannten Fachvereinen besondere vom Vorstand des Börsenvereins genehmigte Verkaufsbestimmungen festgelegt werden.

§ 2.

Gegenstände des Buchhandels.

1. Gegenstände des Buchhandels sind alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, ferner Lehrmittel (Schulwandbilder, Landkarten, Globen usw.), soweit sie der obigen Begriffsbestimmung entsprechen.

Wird in dieser Verkaufsordnung der Ausdruck Werke gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buchhandels im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verstehen.

In Zweifelsfällen hat der Vorstand des Börsenvereins zu entscheiden, ob ein Handelsgegenstand als Gegenstand des Buchhandels anzusehen ist.

Im Ausland erschienene Werke.

2. Der Verkaufsordnung unterfallen auch die außerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werke, sofern sie in die Verzeichnisse der erschienenen Neuigkeiten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels oder in das Verzeichnis der zum ersten Mal angekündigten Neuigkeiten im Börsenblatt aufgenommen worden sind.